

Unterstützungsangebote für Unternehmen bei kurzfristigem Liquiditätsbedarf:

(Stand 23.03.2020)

Aktuell gibt es eine Vielzahl von Hilfs- und Unterstützungsangebote für Unternehmen. Diese unterscheiden sich nach wirtschaftlicher Situation, Größe und Alter des jeweiligen Unternehmens. Mit diesem Merkblatt wollen wir ihnen eine grobe Übersicht und Orientierung der aktuellen Hilfen, die jeweiligen Voraussetzungen und zuständigen Ansprechpartner geben. Die Informationen beziehen sich dabei auf folgende Bereiche:

1. Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe
2. Angebote der L-Bank
3. Angebote der KfW
4. Steuererleichterungen
5. Kurzarbeitergeld
6. Insolvenzanträge
7. Entschädigung nach dem Infektionsgesetz

Das Wirtschaftsministerium Baden-Württemberg hat eine [Corona-Hotline](#), speziell für Unternehmen, geschaltet. Dort erhalten Sie Antworten zu den wichtigsten Fragen.

1. Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe ([Informationen](#))

Bund und Länder haben finanzielle Soforthilfen für Soloselbstständige, Unternehmen und Angehörige der Freien Berufe beschlossen, um die unmittelbaren Folgen der aktuellen Krise zu kompensieren. Die Unterstützung erfolgt im Rahmen eines einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschusses zunächst für drei Monate in Höhe von bis zu

- 9.000 Euro für antragsberechtigte Soloselbstständige und Antragsberechtigte mit bis zu 5 Beschäftigten,
- 15.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 10 Beschäftigten,
- 30.000 Euro für Antragsberechtigte mit bis zu 50 Beschäftigten.

Der Antrag auf diese Soforthilfe ist bei den örtlich zuständigen Kammern (IHK bzw. HWK) einzureichen. Die IHK ist in diesem Fall auch sachlich zuständig für alle Soloselbstständigen, Angehörige der Freien Berufe und Unternehmen ohne Kammermitgliedschaft.

Die zuständige Kammer bestätigt die Antragsberechtigung und leitet den Antrag an die L-Bank weiter. Diese bewilligt den Antrag und zahlt den Zuschuss unmittelbar auf das Konto des Antragstellers aus.

Die Anträge werden ab Mittwoch 25. März auf der Homepage der L-Bank bzw. des Wirtschaftsministeriums verfügbar sein.

2. Angebote der L-Bank (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Für die aufgelisteten Unterstützungs- und Förderangebote der KfW-Bank und der L-Bank gilt das Hausbankenprinzip. Das bedeutet, dass das Unternehmen den Antrag auf ein Darlehen bei der Hausbank stellt, welche wiederum den Antrag prüft und kurzfristig an die L-Bank weiterleitet. Die Kreditentscheidung

**BUND
DER
SELBSTÄNDIGEN**

BADEN-WÜRTTEMBERG E.V.

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

fällt die jeweilige Hausbank. Daher ist der erste Ansprechpartner für einen solchen Antrag immer die Hausbank bzw. eine Geschäftsbank.
Kontakt für Unternehmen, die sich über die Hilfsangebote informieren wollen:
Wirtschaftsförderung L-Bank: 0711 / 122 2345, wirtschaftsfoerderung@l-bank.de

Liquiditätskredit (PDF)

Mit diesem Kredit können KMUs in Baden-Württemberg ihren Liquiditätsbedarf (insbesondere für nicht-investive Maßnahmen) decken.

- Was wird finanziert?
 - o Betriebsmittelfinanzierung
 - o Konsolidierung
 - o Betriebsübernahmen
- Was wird nicht finanziert?
 - o Reine Investitionsvorhaben
 - o Unternehmen die kurz vor oder in einem Insolvenzverfahren
 - o Kein Bezug zu Baden-Württemberg
- Wie wird finanziert?
 - o Minimaler Betrag: 10.000 Euro
 - o Maximaler Betrag: 5 Millionen Euro (in der Regel)
 - o Laufzeiten zwischen 4 und 10 Jahren

Gründungsfinanzierung (PDF)

Mit diesem Kredit werden Existenzgründer bzw. Unternehmen die maximal seit 5 Jahren am Markt sind unterstützt. Die Kredite können mit einer Bürgschaft der Bürgschaftsbank Baden-Württemberg oder der L-Bank kombiniert werden.

- Was wird finanziert?
 - o Unternehmensgründung bzw. Unternehmensübernahmen
 - o Erweiterungen/Modernisierungen
 - o Investitionskosten, Warenlager, Betriebsmittel
- Was wird nicht finanziert?
 - o Unternehmen ab 250 Beschäftigte oder 50 Millionen Euro Jahresumsatz
 - o Bereits begonnene Projekte
- Wie wird finanziert?
 - o Minimaler Betrag: 5.000 Euro
 - o Maximaler Betrag: 5 Millionen Euro
 - o Laufzeiten: 5, 8, 10, 15 oder 20 Jahre

Weiterbildungsfinanzierung (PDF)

Um Kurzarbeit zu vermeiden, können Mitarbeiter für Qualifizierungsmaßnahmen oder Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen im Rahmen von Digitalisierungsprozessen angemeldet werden.

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

- Was wird finanziert?
 - o Berufliche Weiterqualifizierung von Mitarbeitern
 - o Kosten der Schulungsmaßnahmen
- Was wird nicht finanziert?
 - o Unternehmen über 500 Beschäftigte
 - o Erstausbildungen
- Wie wird finanziert?
 - o In der Regel 20.000 Euro pro Mitarbeiter
 - o Laufzeit: 3 oder 5 Jahre

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

Bürgschaften (weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Sollte es aufgrund fehlender Sicherheiten der Hausbank nicht möglich sein einen Kredit zu gewähren, können die Bürgschaftsbank oder die L-Bank bis zu 80 Prozent des Risikos übernehmen. Sowohl die Risikoübernahme als auch die Summe der Bürgschaften wurden aufgrund der aktuellen Krise erhöht.

Hotline Bürgschaften der L-Bank: 0711 / 122 2999

Hotline Bürgschaften Bürgschaftsbank: 0711 / 1645 6

3. Angebote der KfW (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Kontakt für Unternehmen, die sich über die Hilfsangebote informieren wollen:

Hotline der KfW: 0800 539 9001

KfW-Unternehmerkredit ([PDF](#))

Mit diesem Kredit werden KMUs, Einzelunternehmer und Freiberufler finanziert.

- Was wird finanziert?
 - o Investitionen
 - o Betriebsmittel
 - o Warenlager
- Was wird nicht finanziert?
 - o Umschuldungen bzw. Nachfinanzierung von abgeschlossenen Vorhaben
 - o Baumaßnahmen für Betreutes Wohnen
- Wie wird finanziert?
 - o Maximaler Betrag: 25 Millionen Euro
 - o Laufzeiten je nach Finanzierungsvorhaben bis zu 20 Jahre

KfW-Kredit für Wachstum ([PDF](#))

Mit diesem Kredit können Unternehmen Vorhaben in den Bereichen Innovation und Digitalisierung finanzieren.

- Was wird finanziert?
 - o Vorhaben in den Bereichen Digitalisierung und Innovation

- Was wird nicht finanziert?
 - o Umschuldungen bzw. Nachfinanzierung von abgeschlossenen Vorhaben
- Wie wird finanziert?
 - o Betrag je nach Risikoanteil 7,5 Millionen Euro bis maximal 100 Millionen Euro

ERP-Gründerkredit ([PDF](#))

Dieser Kredit ist für Existenzgründer, Unternehmensnachfolger, Freiberufler und KMUs, die noch keine 5 Jahre am Markt tätig sind.

- Was wird finanziert?
 - o Investitionen
 - o Betriebsmittel
 - o Material- und Warenlager
- Was wird nicht finanziert?
 - o Umschuldungen bzw. Nachfinanzierung von abgeschlossenen Vorhaben
- Wie wird finanziert?
 - o Maximaler Betrag: 25 Millionen Euro
 - o Laufzeiten je nach Finanzierungsvorhaben bis zu 20 Jahre

KfW-Sonderprogramm

Zusätzliche zu den schon laufenden Finanzierungsmöglichkeiten, sollen in den nächsten Tagen Sonderprogramme für kleine und mittlere sowie große Unternehmen eingeführt werden. Diese sollen über deutliche bessere Konditionen verfügen. Der Start dieser Sonderprogramme unterliegt jedoch dem Vorbehalt einer Genehmigung durch die Europäische Kommission, welche aktuell noch nicht vorliegt.

4. Steuererleichterungen (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Um Liquiditätsengpässe in Unternehmen zu vermeiden bzw. zu verhindern, hat die Bundesregierung einige steuerliche Erleichterungen beschlossen. Diese gelten für alle Unternehmen, Freiberufler und Selbstständige. **Bei allen diesen Fragen ist das örtliche Finanzamt der richtige Ansprechpartner.**

Steuerstundung

Die Finanzbehörden bzw. Finanzämter sind angewiesen, zinslose Stundungen auf Steuerschulden zu gewähren. Diese Stundungen sollen ohne strenge Anforderungen gewährt werden. Der Antrag auf Steuerstundung kann formlos per E-Mail an das zuständige Finanzamt gerichtet werden.

Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge

Sollte Ihr Unternehmen oder Betrieb unmittelbar vom Coronavirus betroffen sein, werden die Finanzbehörden bis zum 31. Dezember 2020 auf Vollstreckungsmaßnahmen z. B. Kontopfändungen oder Säumniszuschläge verzichten.

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

Steuervorauszahlung

Falls abzusehen ist, dass ihr Umsatz bzw. Gewinn in diesem laufenden Jahr durch die aktuelle Krise geringer ausfallen wird als angenommen, können Sie Ihre Steuervorauszahlung der Gewerbesteuer vereinfacht anpassen bzw. herabsetzen.

Formulare:

- Steuererleichterungen aufgrund der Auswirkungen des Coronavirus (Stundung und Anpassung der Steuervorauszahlung) ([PDF](#))

Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht

5. Kurzarbeitergeld (Weitere Informationen finden Sie [hier](#).)

Sie können als Unternehmen Kurzarbeitergeld beantragen, sofern Sie mindestens einen Arbeitnehmer beschäftigen. Dadurch werden 67% (bei Angestellten mit Kind) bzw. 60% (Angestellte ohne Kind) des pauschalisierten Nettolohns von der Bundesagentur für Arbeit übernommen. Die Anforderungen, um Kurzarbeitergeld zu beantragen, wurden rückwirkend zum 01. März 2020 verändert. Die wichtigsten Änderungen sind:

- Es müssen nur noch 10% der Beschäftigten von Arbeitsausfall betroffen sein, statt bisher 30%.
- Auf den Aufbau von negativen Arbeitszeitkonten wird teilweise oder ganz verzichtet.
- Leiharbeiter können ebenfalls Kurzarbeitergeld erhalten.
- Die Agentur für Arbeit übernimmt alle Sozialversicherungsbeiträge.

Formulare:

- Antrag auf Kurzarbeitergeld ([PDF](#))
- Anzeige über Arbeitsausfall ([PDF](#))
- Abrechnungsliste für das Kurzarbeitergeld ([PDF](#))
- Merkblatt 8a Kurzarbeitergeld ([PDF](#))
- Informationen zu Kurzarbeitergeld und Qualifizierung ([PDF](#))

Ansprechpartner für das Kurzarbeitergeld sind die örtlichen Agenturen für Arbeit oder der Arbeitgeberservice der Bundesagentur für Arbeit (0800 4 5555 20, erreichbar Montag – Freitag, 8 – 18 Uhr). Es ist auch möglich das Kurzarbeitergeld online, mithilfe der [eServices Bundesagentur für Arbeit](#), zu beantragen.

6. Insolvenzanträge (Mehr Informationen finden Sie [hier](#).)

Um zu verhindern, dass Unternehmen, die aufgrund der aktuellen Situation in finanzielle Schieflage geraten sind, nur wegen zu langer Bearbeitung von Förder- und Finanzierungsanträgen Insolvenz beantragen müssen, wurde die gesetzliche Insolvenzantragspflicht bis zum 30. September 2020 ausgesetzt.

7. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz

Sollten Sie Ihre Mitarbeiter in Quarantäne schicken, müssen Sie das Gehalt weiterzahlen. Jedoch können Sie, gem. §56 Infektionsschutzgesetz, bei der entsprechenden Behörde (in der Regel das örtliche Gesundheitsamt) einen Antrag auf Erstattung stellen. Dies gilt auch für Selbstständige, die aufgrund von Quarantäne nicht arbeiten können.

Anmerkung: Das Merkblatt ist nach bestem Wissen und Gewissen erarbeitet. Für evtl. Fehler, Unvollständigkeiten und Folgeschäden übernimmt der Bund der Selbständigen Baden-Württemberg e. V. keine Haftung.



Hauptgeschäftsstelle
Taubenheimstraße 24
70372 Stuttgart-Bad Cannstatt
Postfach 500223
70332 Stuttgart

Telefon (0711) 95 46 68-0
Telefax (0711) 95 46 68-33

Internet www.bds-bw.de
E-Mail info@bds-bw.de

Präsident
RA Günther Hieber
Fachanwalt für Steuerrecht